



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Berlin-Brandenburg

Berlin, 15.04.2011

## ERLAUBNIS

**zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung**  
(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 19.04.2005)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Job & Mehr GmbH**  
**Virchowstr. 11**  
**16816 Neuruppin**

die seit 18.05.2002 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 18.05.2005 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

*Brock*  
Brock



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.